

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1970	Nummer 12
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	7. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers	
610		Kommunales Abgabenrecht; Aufhebung von Runderlassen	90
6102			
61101	23. 12. 1969	RdErl. d. Finanzministers	
		Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlichen Ratsvorsitzenden der Gemeinden (Bürgermeistern), deren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden gewährt werden	90
61101	23. 12. 1969	RdErl. d. Finanzministers	
		Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, die Landräten, deren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden in den Kreistagen gewährt werden	90
61101	23. 12. 1969	RdErl. d. Finanzministers	
		Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, die den Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen, deren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden gewährt werden	91
8300	23. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung; Berichtigung von Bescheiden und Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen für die Zeit vor dem 1. April 1955	91
9220		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1969 (MBI. NW. 1970 S. 4/SMBL. NW. 9220)	
		Aufstellung und Beschriftung von Ortstafeln	91

2020
610
6102

Kommunales Abgabenrecht
Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1970 —
III B 1 — 32 327 — 7857 69

Die nachstehenden RdErl. werden hiermit aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 12. 12. 1949 (SMBL. NW. 610)

RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 12. 4. 1950 (SMBL. NW. 610)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1951 (SMBL. NW. 6102)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1953 (SMBL. NW. 610)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1955 (SMBL. NW. 2020)

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1961 (SMBL. NW. 610)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1965 (SMBL. NW. 2020).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1970 S. 90.

61101

Steuerliche Behandlung
der Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlichen
Ratsvorsitzenden der Gemeinden (Bürgermeistern),
deren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden
gewährt werden

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1969 —
S 2337 — 3 — V B 2

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656; SGV. NW. 2020) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBL. NW. S. 2140; SMBL. NW. 2020) neue Richtlinien über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden festgesetzt. Neben den ihnen als Ratsmitgliedern zustehenden Entschädigungen hält der Innenminister folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen höchstens für angemessen:

- 1 Für **Bürgermeister** höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 1.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969 — MBL. NW. S. 1947 / SMBL. NW. 61101) zulässig ist.
- 2 Für den **ersten Stellvertreter des Bürgermeisters** höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 1.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969) zulässig ist; in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern für nicht mehr als zwei weitere Stellvertreter die für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vorgesehenen Beträge.
- 3 Für **Fraktionsvorsitzende**, sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen nach den vorstehenden Ziffern gewährt werden, höchstens den Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Ratsmitglieder in Gemeinden

gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 1.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969) zulässig ist.

- 4 Für **Amtsburgermeister**, ihre Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende in den Amtsvertretungen werden höchstens 50 v. H. der nach den Ziffern 1 bis 3 genannten Beträge als angemessen angesehen.

Ich bin damit einverstanden, daß die vorstehenden Aufwandsentschädigungen, soweit sie in dem vorbezeichneten Rahmen gezahlt werden, mit Wirkung ab 1. Januar 1969 steuerfrei belassen werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 3 ist, daß die Fraktion mehr als ein Mitglied umfaßt.

Darüber hinaus gewährte Aufwandsentschädigungen und ein etwaiger Ersatz des Verdienstausfalls sind steuerpflichtig.

— MBL. NW. 1970 S. 90.

61101

Steuerliche Behandlung
der Aufwandsentschädigungen, die Landräten, deren
Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden in
den Kreistagen gewährt werden

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1969 —
S 2337 — 3 — V B 2

Auf Grund des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670 / SGV. NW. 2021) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. vom 12. 12. 1969 (MBL. NW. S. 2159 / SMBL. NW. 2021) neue Richtlinien über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für Landräte, ihre Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Kreistagen festgesetzt. Neben den ihnen als Kreistagsmitgliedern zustehenden Entschädigungen hält der Innenminister höchstens folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen für angemessen:

- 1 Für **Landräte** höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 3.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969 — MBL. NW. S. 1947 / SMBL. NW. 61101) zulässig ist.
- 2 Für nicht mehr als zwei **Stellvertreter des Landrats** höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 3.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969) zulässig ist.
- 3 Für **Fraktionsvorsitzende**, sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen nach den vorstehenden Ziffern gewährt werden, höchstens den Betrag der Aufwandsentschädigung, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (Ziff. 3.1 meines RdErl. v. 6. 11. 1969) zulässig ist.

Ich bin damit einverstanden, daß die vorstehenden Aufwandsentschädigungen, soweit sie in dem vorbezeichneten Rahmen gezahlt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 steuerfrei belassen werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 3 ist, daß die Fraktion mehr als ein Mitglied umfaßt.

Darüber hinaus gewährte Aufwandsentschädigungen und ein etwaiger Ersatz des Verdienstausfalls sind steuerpflichtig.

— MBL. NW. 1970 S. 90.

61101

**Steuerliche Behandlung
der Aufwandsentschädigungen, die den Vorsitzenden
der Landschaftsversammlungen, deren Stellvertretern
und den Fraktionsvorsitzenden gewährt werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1969 —
S 2337 — 43 — V B 2

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 2022 —, hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBI. NW. S. 2171 / SMBI. NW. 2022) allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und für Fraktionsvorsitzende festgesetzt. Danach gilt folgendes:

- 1 Für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung höchstens 900,— DM monatlich.**
- 2 Für nicht mehr als zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung höchstens je 600,— DM monatlich.**
- 3 Für Fraktionsvorsitzende, sofern ihnen nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1 oder 2 gewährt wird, höchstens 300,— DM monatlich.**

Ich bin damit einverstanden, daß diese Aufwandsentschädigungen, soweit sie in dem vorbezeichneten Rahmen gezahlt werden, bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1969 steuerfrei belassen werden. Darüber hinaus gewährte Aufwandsentschädigungen und ein etwaiger Ersatz des Verdienstausfalls sind steuerpflichtig.

— MBI. NW. 1970 S. 91.

8300

**Verwaltungsverfahren
der Kriegsopfersversorgung**

**Berichtigung von Bescheiden und Rückforderung
zu Unrecht gewährter Leistungen für die Zeit
vor dem 1. April 1955**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1969 —
II B 4 — 4530/4535

Für die Berichtigung von Bescheiden und die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen für die Zeit vor dem 1. April 1955 gelten nicht die §§ 41, 42 und 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung, sondern die Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts (vgl. Bundessozialgericht v. 6. 10. 1965 — 10 RV 215/63 — mit Hinweisen auf weitere Rechtsprechung).

— MBI. NW. 1970 S. 91.

9220

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1969 (MBI. NW. 1970 S. 4 / SMBI. NW. 9220)

Aufstellung und Beschriftung von Ortstafeln

Unter 6. müssen die letzten beiden Zeilen richtig lauten:

... sind dagegen — falls dies zur Vermeidung von Verwechslungen notwendig ist — **zulässig**.

— MBI. NW. 1970 S. 91.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.